

Schutzkonzept SCR ALTACH

**(spezialisiert auf Kinder- und
Jugendschutz)**



Inhalt

Vorwort.....	3
Aktiv für Kinderschutz – wozu?	4
Einführung – Begriffe	5
Gewaltformen im Sport	5
Gesetzliche Regelungen.....	7
Gesetzliche Bestimmungen.....	8
Bestands- und Risikoanalyse.....	9
Präventive Maßnahmen.....	11
Personal: sensibilisieren, auswählen und schulen.....	11
Benennung von Rahmenbedingungen für Präventions- und Schutzbeauftragte	13
Beratungs- und Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz	15
Verhaltenskodex	16
Sensibilisierungsmaßnahmen.....	16
Räumlichkeiten/Trainings	17
Kooperationspartner:innen.....	18
Medienumgang/Datenschutz und Kommunikationsstandards.....	18
Beschwerdewesen: Fall und Beschwerdemanagement/ Feedbackkultur	19
Verhaltensleitfaden, wenn ein Fall gemeldet wird	20
Sofortiges Handeln und Schutz der Betroffenen	22
Meldung und Dokumentation	22
Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes.....	23
Kontakt Präventions- und Schutzbeauftragte	24
Weiterführendes Informationsmaterial.....	24
Literaturverzeichnis.....	25

Vorwort

Der SCR Altach ist weit mehr als nur ein Fußballverein. Tagtäglich begleiten wir Kinder und Jugendliche auf ihrem sportlichen und persönlichen Weg und übernehmen damit eine besondere Verantwortung. Junge Menschen schenken uns ihr Vertrauen, verbringen einen wichtigen Teil ihrer Freizeit in unserem Verein und sollen sich bei uns sicher, respektiert und wertgeschätzt fühlen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat beim SCR Altach oberste Priorität. Unser Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Spieler frei entfalten können – unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder persönlichen Voraussetzungen. Respekt, Fairness, Zusammenhalt und ein achtsames Miteinander bilden dabei die Grundlage unseres täglichen Handelns.

Jeglicher Form von Gewalt, Grenzverletzung, Diskriminierung, Rassismus, Sexismus oder Homophobie treten wir entschieden entgegen. Wir stehen für einen Vereinsalltag, in dem Kinder und Jugendliche geschützt, unterstützt und ernst genommen werden.

Mit dem vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzept schaffen wir eine verbindliche Grundlage für unser gemeinsames Handeln im Verein. Es definiert klare Werte, Verantwortlichkeiten und Verhaltensrichtlinien für Trainer:innen, Mitarbeiter:innen, Funktionär:innen sowie alle ehrenamtlich tätigen Personen im Umfeld des SCR Altach. Gleichzeitig soll es Orientierung geben und Sicherheit im Umgang mit sensiblen Situationen schaffen.

Kinderschutz ist für uns kein einmaliges Projekt, sondern ein fortlaufender Prozess. Deshalb wird dieses Konzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um aktuellen Anforderungen gerecht zu werden und unseren hohen Ansprüchen dauerhaft zu entsprechen.

Ein besonderer Dank gilt allen Personen, die an der Erstellung dieses Konzepts mitgewirkt haben, als auch allen engagierten Trainer:innen, Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen, die täglich Verantwortung übernehmen und den SCR Altach zu einem sicheren, respektvollen und fördernden Ort für Kinder und Jugendliche machen.

Aktiv für Kinderschutz – wozu?

Der SCR ALTACH legt großen Wert auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen und hat ein umfassendes Kinderschutzkonzept auf dem Fundament der UN-Kinderrechtskonvention entwickelt. Dieses Konzept dient als Leitfaden für SCR ALTACH -Mitarbeiter:innen, Trainer:innen, Spieler:innen, Erziehungsberechtigte und Funktionäre und umfasst Maßnahmen zur Prävention, Intervention und zum Beschwerdemanagement sowie klare Richtlinien für Einstellungskriterien und Abläufe, um ein sicheres Umfeld für Kinder zu gewährleisten.

Sportvereine sind wichtige Orte für junge Menschen, um außerhalb von Schule und Elternhaus wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Obwohl Trainer:innen, Mitarbeitende und Funktionär:innen in Sportvereinen großartige Arbeit leisten, können solche Gemeinschaftsräume auch für grenzüberschreitendes Verhalten missbraucht werden. Der SCR ALTACH ist sich dieser Risiken bewusst und hat Maßnahmen festgelegt, um möglichen Gefährdungen für Kinder in jeglichem Umfeld im Sport entgegenzuwirken.

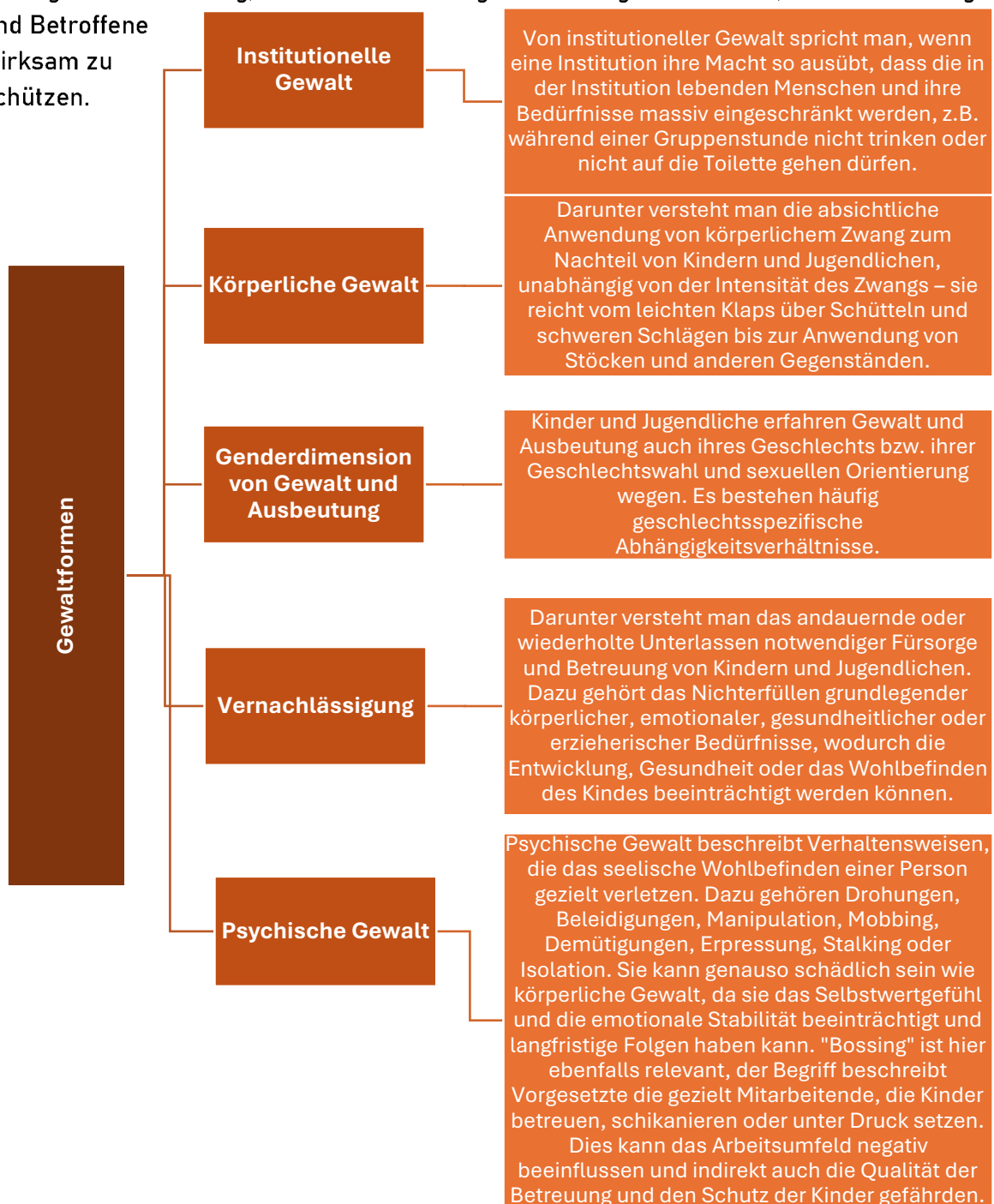
Kinder haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt, das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Meinungsfreiheit. Als Verein ist es unsere Aufgabe, Maßnahmen zu ergreifen, um unserer Verantwortung für junge Menschen gerecht zu werden und ihre Rechte zu wahren. (Netzwerk Kinderrechte Österreich, 2026) (SafeSport – Für Respekt und Sicherheit – Handreichung, 2026)

Einführung – Begriffe

Gewaltformen im Sport

Die nachfolgenden Grafiken geben einen Überblick über verschiedene Formen von Gewalt und Grenzverletzungen, die im sportlichen und sozialen Umfeld auftreten können. Sie zeigen sowohl körperliche, psychische, institutionelle und geschlechtsspezifische Gewalt als auch Formen sexualisierter Gewalt, die sich durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen äußern können. Das Bewusstsein für diese Erscheinungsformen ist eine wichtige Voraussetzung, um Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, ihnen vorzubeugen und Betroffene

wirksam zu schützen.



Mögliche Beispiele für sexualisierte Gewalt im realen Leben oder im digitalen Raum:

Worte	• z.B. sexistische Witze, abwertende oder anzügliche Bemerkungen, Beleidigungen aufgrund des Geschlechts und/oder der sexuellen Orientierung, aber auch ungewollte und unangebrachte Komplimente
Bilder	• z.B. Zeigen pornographischer Darstellungen
Gesten	• z.B. obszöne und anzügliche Andeutungen
Handlungen	• mit und ohne direkten Körperkontakt, z.B. Andeutungen oder Durchführung unerwünschter Berührungen intimer Körperbereiche
Exhibitionismus	• z.B. Zeigen von intimen Körperteilen
Voyeurismus	• z.B. Zuschauen beim Umkleiden oder Duschen
Ungewollte Angebote	• z.B. Einladungen oder Geschenke, vor allem an einzelne Personen
Sexting	• Austausch von intimen Aufnahmen oder Nachrichten z.B. beim Umziehen in der Kabine

Gesetzliche Regelungen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die Eingriffe in die sexuelle Integrität unter Strafe stellen, sind vor allem im **Strafgesetzbuch (StGB)** (**Strafgesetzbuch (StGB), 2026**)

Seit dem Inkrafttreten des **Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)** (**Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), 2026**) im Jahr 2006 können auch Verbände (darunter fallen auch Sportvereine/verbände) unter bestimmten Voraussetzungen für gerichtlich strafbare Handlungen ihrer Entscheidungsträgerinnen und Mitarbeiterinnen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und mit Verbandsgeldbußen belegt werden. Entscheidungsträgerinnen eines Verbandstragen Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz von Mitarbeiterinnen im Sport.

Auch im **Bundesverfassungsgesetz (Bundesverfassungsgesetz, 2026)** Artikel 1, 27 und 10 (Kinderrechte, Kindeswohl, Gleichheit aller Menschen und Kinder und Jugendfürsorge), **Gewaltsschutzgesetz (Gewaltsschutzgesetz, 2019)** und **Schulunterrichtsgesetz (SchUG)** (**Schulunterrichtsgesetz (SchUG), 2026**) werden gesetzliche Rahmenbedingungen in Österreich geschaffen, um die Grundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Dazu sind die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kinderhilfsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilfsrecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeforderung), in den Gewaltsschutzgesetzen (Verweigerung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und im Verfahrensrecht (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung) verankert.

Gesetzliche Bestimmungen

Ein Auszug der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch (StGB), die Eingriffe in die sexuelle Integrität unter Strafe stellen

§ 115 Beleidigung

§ 201 Vergewaltigung

§ 202 Geschlechtliche Nötigung

§ 205 Sexueller Missbrauch wehrloser od. psychisch beeinträchtigter Person

§ 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

§ 206 Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

§ 208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

§ 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 213 Kuppelei

§ 214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

§ 215 Zuführen zur Prostitution

§ 215a Förderung Prostitution & pornographischer Darbietungen Minderjähriger

§ 216 Zuhälterei

§ 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur:innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

Bestands- und Risikoanalyse

Ziel der Analyse

Der SCRA hat überprüft regelmäßig alle Bereiche des Vereinslebens hinsichtlich möglicher Risiken für Kinder und Jugendliche. Ziel ist es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Analyse der Risikobereiche

- Unfälle/Kleinere Grenzverletzungen, Mithing heimliche Foto- oder Videoaufnahmen
- Dusch-/Sanitäranlagen Verletzung der Privatsphäre, unangemessene Beobachtung
- Trainingsbetrieb Unangemessene körperliche Nähe, verbale Übergriffe
- Einzeltrainings Fehlende Transparenz, Abhängigkeitsverhältnisse
- Fehlen zu Spielen Einzeltransport von Kindern durch Erwachsene
- Turnieren mit Übernachtung Unbeaufsichtigte Situationen, Nähe-Distanz-Probleme
- Digitale Kommunikation Private Chats, unangemessene Nachrichten
- Social Media Veröffentlichung ungeeigneter Inhalte
- Medizinische Betreuung Körperkontakt in geschützter Umgebung
- Vereinsveranstaltungen Unübersichtliche Situationen mit vielen Personen

Vorhandene Schutzmaßnahmen

- Präventions- und Schutzbeauftragte
- Verhaltenskodex
- Meldesystem (digitaler und physischer Konfliktkader)
- Schulungsmaßnahmen
- Externe Fach- und Beratungsstellen
- Kommunikationsrichtlinien
- Verpflichtende Strafregisterbescheinigungen für Trainer:innen

Identifizierte Hauptrisiken

1. Einzelkontakte zwischen Erwachsenen und Minderjährigen
2. Digitale Kommunikation über Messenger-Dienste
3. Kabinen- und Duschsituationen
4. Auswärtsfahrten und Turnieren mit Übernachtung
5. Verbale Grenzverletzungen und psychische Gewalt
6. Mithing unter Spieler:innen

Maßnahmenplan

- Jährliche Evaluierung des Schutzkonzeptes
- Jährliche Schulung aller Trainer:innen
- Regelmäßige Information der Eltern
- Überarbeitung der Regelungen für Auswärtsfahrten
- Einführung einer Überwachungsrichtlinie
- Dokumentation aller gemeldeten Vorfälle
- Sichtbare Veröffentlichung aller Ansprechpersonen

Evaluierung

Die Bestands- und Risikoanalyse wird mindestens einmal jährlich durch die Präventions- und Schutzbeauftragten gemeinsam mit der Nachwuchsleitung überprüft und bei Bedarf angepasst.

Präventive Maßnahmen

Personal: sensibilisieren, auswählen und schulen

Präventions- und Schutzbeauftragte

Der SCR Altach engagiert sich aktiv für die Prävention sexualisierter Gewalt sowie für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vereinsalltag und im Sport. Der Verein bestellt eigene Präventions- und Schutzbeauftragte, die aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Eignung ausgewählt werden. Diese Personen stehen als unabhängige Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeiter zur Verfügung und handeln bei notwendigen Maßnahmen und Interventionen im Kinder- und Jugendbereich weisungsfrei und verantwortungsbewusst.

Die Schutzbeauftragten stehen als vertrauliche Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer:innen sowie Mitarbeiter:innen zur Verfügung und unterstützen bei Fragen, Unsicherheiten oder Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Grenzverletzungen, Gewalt oder Kindeswohlgefährdung.

Schutzbeauftragte SCR Altach:

- **• Weibliche Schutzbeauftragte Barbara Zgubic**
- **• Männliche Schutzbeauftragte Fabian Wibel**
- **• Mail: kunmerkaten@scraat**

Anliegen, Hinweise oder Mängel können vertraulich über den digitalen Kunmerkaten des SCR Altach eingereicht werden

<https://www.scraat.de/verein/kunmerkaten>

Zusätzlich steht anbei auf der nächsten Seite ein Formular zur Verfügung das ausgedruckt und anonym in physischen Kunmerkaten am Nachwuchs-Campus des SCR Altach hinterlegt werden kann

Kummerkasten Formular

Hier kannst du dein Anliegen ganz unkompliziert und vertraulich mit uns teilen – egal ob Frage, Sorge oder Beschwerde.

Du entscheidest selbst, ob dich eine weibliche oder männliche Ansprechperson kontaktieren soll. Dein Anliegen wird direkt an die passende Person weitergeleitet und so schnell wie möglich bearbeitet.

Danke, dass du dich meldest – wir nehmen jedes Anliegen ernst.

Vorname: _____

Nachname: _____

E-Mail: _____

Telefonnummer: _____

Ich möchte

- ☐ eine weibliche Ansprechperson kontaktieren
- ☐ eine männliche Ansprechperson kontaktieren

Mein Anliegen:

Benennung von Rahmenbedingungen für Präventions- und Schutzaufträge

In der Tabelle werden die Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Anforderungen für Präventions- und Schutzaufträge aufgelistet.

		BARBARA ZGUBIC	FABIAN WAIBEL
Aufgaben	Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes	✓	✓
	Veröffentlichen aller Ansprechpersonen und aktuelle Kontaktdaten	✓	✓
	Koordination aller verantwortlichen Personen beim SCR Altach		
	Ansprech- und Vertrauensperson bei Beschwerden und Vorfällen für Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter bei	✓	✓
	Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung im Verband für einen respektvollen Umgang miteinander	✓	✓
	Kinderschutz verankern	✓	✓
Tätigkeiten	Ansprechperson für, Vereinsfunktionär:innen und Mitarbeiter:innen zu Präventionsmaßnahmen	✓	✓
	Unterstützung bei der Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Vermittlung entsprechend geschulter Referent:innen)	✓	✓
	Kontaktperson im Anlassfall und Vermittlung an die entsprechenden Stellen (z.B. Vermittlung an Beratungs- und Hilfsorganisationen vor Ort, Hinweis an Vera: und Safe Sport), Anfertigung Gedächtnisprotokolle –Meldung an Bundesorganisation	✓	✓
	Überprüfung über die aktuellen Maßnahmen im eigenen Verband bei Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt (ua Kinderschutzkonzept, Schulungen..)	✓	✓
	Schulungsmaßnahmen im Rahmen des Basismoduls Übungsleiter:in		
	Schnittstelle zum jeweiligen Präsidenten und Gremien sowie den jeweiligen Mitarbeiter:innen	✓	✓
	Wissen über die Beratungs- und Fachstellen, Beschwerdemöglichkeiten	✓	✓

Anforderungen/ Fähigkeiten / Kompetenzen	Absolvierung online Schulung von Safe Sport →1. Level		
	Absolvierung Präventions- und Schutzbeauftragten Schulung 2. Level*	✓	✓
	Eigenes Wissen um Thema erweitern durch Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen und Arbeitsmeetings von 100 % Sport und vom ASVÖ	✓	✓
Rahmen- bedingungen	Kooperation/Beratung mit externen Kinderschutzstellen	✓	✓

Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von Präventionsmultiplikator:innen für sexualisierte Gewalt und Kinderschutz fallen:

- ✓ Betreuung von Betroffenen im Verdachtsfall: Diese Aufgabe muss unbedingt durch externe Expert:innen übernommen werden.
- ✓ Angebot von flächendeckenden Schulungen.
- ✓ Die Funktion besteht nicht darin, für alle Athlet:innen und Sportler:innen eine direkte Vertrauensperson zu sein, sondern darin, bei Bedarf die richtigen Ansprechpersonen zu finden und den Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten zu erleichtern.

Beratungs- und Fachstelle für Kinder- und Jugendchutz

Als zusätzliche Beratungsstellen fungieren 100% Sport und verat* Vertrauensstelle für Betroffene von Gewalt & Belästigung (verat-vertrauensstelle.at).

Die Vertrauensstelle für den Sport wird vom Fachbereich SAFESPORT (Verein 100%SPORT) getragen. Sie wird von zwei unabhängigen Vereinen aus den Kompetenzbereichen Kunst und Kultur sowie Sport betrieben. Das Ziel ist es, dass Sportlerinnen ihre Fähigkeiten gewaltfrei und sicher ausleben und entwickeln können. verat* unterstützt Betroffene bei Belästigungs- und Gewalterfahrung, zeigt ihnen Handlungsmöglichkeiten auf und begleitet sie bei den nächsten Schritten.

Beratungsstellen in Vorarlberg

Institut für Sozialdienste	Marktplatz 3 (Eingang Winkelgasse), 6850 Dornbirn
Kinder und Jugendanwaltschaft Land Vorarlberg, Abteilung Jugend und Familie	Schießstätte 12 (Ganahl-Areal), 6800 Feldkirch Landhaus, 6901 Bregenz
AHA Vorarlberg	Poststraße 1, 6850 Dornbirn
Vorarlberger Kinderdorf	Kronhaldenweg 2, 6900 Bregenz
Pro mente	Kreuzgasse 1a, 6850 Dornbirn
Caritas Vorarlberg	Wichnergasse 22, 6800 Feldkirch

Weiterführende Links

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren www.oekinder-schutzzentren.at

Adressen aller österreichischer Kinderschutzzentren www.kinder-schutzzentren.at

ECFAT Österreich www.ecfat.at

Härisa – Fachstelle für Prävention gegen (sexuelle) Gewalt www.haerisa.at

Fachstelle Selbstbewusst www.selbstbewusst.at

Verein Pa <https://www.pia.lin.at>

Plattform Kinderschutzkonzepte www.schutzkonzepte.at

Safeinternet <https://www.safeinternet.at/>

Allianz für Kinderschutz www.allianz-kinderschutz.at

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex des SCRA/ta/ legt Verhaltensrichtlinien für alle im Verein tätigen Personen fest. Er verpflichtet diese Personen, die Würde der Sportler:innen zu respektieren, fair zu behandeln und Gewalt jeglicher Art zu vermeiden. Der Kodex fordert ein respektvolles und pädagogisch verantwortungsvolles Handeln, das die Selbstbestimmung und das Wohl der Sportler:innen fördert.

Für den SCRA/ta/ bedeutet dieser Kodex eine klare Positionierung für ethische Standards, die das Vertrauen in den Verein stärken, die Sicherheit der Sportler:innen gewährleisten und die Qualität der sportlichen Betreuung sichern.

Vorlagen

-  [Verhaltenskodex Spieler:innen](#)
-  [Verhaltenskodex Trainer:innen](#)
-  [Verhaltenskodex Erziehungsberechtigte](#)
-  [Verhaltenskodex Funktionär:innen](#)

Sensibilisierungsmaßnahmen

Um das Thema Respekt, insbesondere der Kinderschutz, beim SCRA/ta/ nachhaltig zu stärken, werden regelmäßige Maßnahmen und Schulungen gesetzt:

- Informationsvorträge und Veranstaltungen
- Beiträge in den Öffentlichkeitskanälen und auf der Website
<https://www.scrad/>
<https://vereineoffbat/ScrAtach/News/>
- Vernetzung mit den verbandsinternen Präventions- und Schutzbeauftragten, Support und Intervention
- Es herrschen klare Strukturen über die Meldung bei Verdachtsfällen und die Kontaktpersonen

Räumlichkeiten/Trainings

Wegitt es beim SCRA nach zu beachten?

- ✓ Sichere Gestaltung aller genutzten Räumlichkeiten und Trainingsbereiche

Mögliche Risikobereiche auf dem Trainingsgelände, in Kabinen, Sanitäranlagen, Aufenthaltsräumen oder bei Auswärtssfahrten werden regelmäßig überprüft. Durch organisatorische und infrastrukturelle Maßnahmen werden Risiken für Kinder und Jugendliche bestmöglich minimiert.

- ✓ Kenntnis der Rechte von Kindern und Eltern

Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über ihre Rechte informiert. Eltern erhalten transparente Informationen über die Schutzmaßnahmen des Vereins sowie über Ansprechpersonen und Meldewege bei Fragen oder Anliegen.

- ✓ Bekanntheit der Kinderschutz-Ansprechpersonen

Alle Spieler, Eltern, Trainer und Mitarbeitenden kennen die zuständigen Präventions- und Kinderschutzbeauftragten des SCRA nach. Zudem sind die Kontaktdaten von internen und externen Notfall- und Beratungsstellen jederzeit zugänglich.

- ✓ Klare Kommunikation von Verhaltensregeln

Die Verhaltensrichtlinien des SCRA nach werden allen Spielern, Trainern, Mitarbeitenden und Eltern verständlich vermittelt. Ein respektvoller, wertschätzender und diskriminierungsfreier Umgang bildet die Grundlage für das gemeinsame Miteinander.

- ✓ Einhaltung des Mehr-Personen-Prinzips (6-Augen-Prinzip)

Einzelkontakte zwischen Erwachsenen und Kindern sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Gespräche, Beratungs- und Trainingssituationen finden grundsätzlich transparent statt. Verschlussene Türen werden vermieden, Abstands- und Nähe-Distanz-Regeln werden eingehalten und die Privatsphäre der Kinder respektiert.

- ✓ Förderung einer offenen und positiven Feedbackkultur

Der SCRA nach schafft ein Umfeld, in dem sich Kinder und Jugendliche sicher fühlen, ihre Meinung zu äußern, Rückmeldungen, Sorgen oder Beschwerden werden ernst genommen und vertraulich behandelt. Kinder sollen wissen, dass sie jederzeit Unterstützung erhalten können, wenn ihnen etwas unangenehm geschieht oder Grenzen überschritten werden.

- ✓ Sensibilisierung und Schulung aller Mitarbeitenden

Trainer, Betreuer, Mitarbeitende und Funktionäre werden regelmäßig für Themen des Kinder- und Jugendschutzes sensibilisiert. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, angemessen zu handeln und ein sicheres Umfeld für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

- ✓ Null-Toleranz gegenüber Gewalt und Grenzverletzungen

Jegliche Form von körperlicher, psychischer, sexualisierter oder verbaler Gewalt sowie Diskriminierung wird beim SCRA nach nicht toleriert. Verdachtsfälle werden nach klar definierten Abläufen behandelt und konsequent aufgearbeitet.

Kooperationspartner:innen

Für den SCR ALTACH ist es wichtig, dass alle Kooperationsorganisationen und externen Partner:innen im Bereich Kinderschutz regelmäßig informiert und eingebunden werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch sie den hohen Standards des SCR ALTACH in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechen.

Medienumgang/Datenschutz und Kommunikationsstandards

Richtlinien für die Medienberichterstattung

- Der SCR ALTACH legt großen Wert auf einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Kommunikationsmitteln, sozialen Medien sowie Bild- und Videomaterial von Kindern und Jugendlichen
- Die digitale Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Kindern bzw. Jugendlichen dient ausschließlich vereinsbezogenen und organisatorischen Zwecken
- Privatkommunikation zwischen Mitarbeitenden und Minderjährigen ist zu vermeiden
- Bei der Nutzung von Messenger-Diensten (z. B. WhatsApp) sollen nach Möglichkeit keine Einzelchats mit Minderjährigen geführt werden
- Stattdessen sind Gruppenchats zu bevorzugen, um Transparenz in der Kommunikation sicherzustellen
- Wenn technisch möglich, sollen Gruppenchats so eingerichtet werden, dass ausschließlich erwachsene Verantwortliche Nachrichten versenden können
- Die Kommunikation hat stets sachlich, respektvoll und informationbezogen zu erfolgen
- Bilder, Videos oder andere persönliche Medieninhalte werden grundsätzlich nicht über Messenger-Dienste an Kinder oder Jugendliche versendet
- Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen dürfen nur erstellt, gespeichert oder veröffentlicht werden, wenn eine entsprechende Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt
- Die Zustimmung zur Verwendung von Bild- und Videomaterial wird im Rahmen der Vereins- oder Veranstaltungsmeldungen eingeholt
- Eltern und Erziehungsberechtigte können einer Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial jederzeit widersprechen
- Bei einem Widerspruch sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die betroffenen Kinder auf veröffentlichtem Material nicht erkennbar sind
- Dies gilt auch bei Turnieren, Veranstaltungen sowie bei Aufnahmen durch externe Veranstalter oder Medien
- Bei der Veröffentlichung von Bildern und Videos ist stets auf einen respektvollen und würdevollen Umgang zu achten
- Es dürfen keine Bilder oder Videos veröffentlicht werden, auf denen Kinder oder Jugendliche ganz oder teilweise entkleidet zu sehen sind
- Dies gilt auch für schwerbar hantlose Situationen, beispielsweise Umkleekabinen ohne Oberbekleidung
- Die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen haben jederzeit Vorrang

- Veröffentlichungen von Bild- und Videomaterial durch externe Personen, Organisationen oder Medienpartner sind vorab mit dem SCRAtach abzustimmen
- Der SCRAtach behält sich vor, Veröffentlichungen abzulehnen, wenn dadurch die Rechte der des Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt werden könnten
- Alle Mitarbeitenden, Trainer, Betreuer und Funktionär sind verpflichtet, soziale Medien, Messenger-Dienste und digitale Plattformen verantwortungsvoll zu nutzen und die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes des SCRAtach einzuhalten

Beschwerdewesen: Fall und Beschwerdemanagement/ Feedbackkultur

Fall und Case Management

Standardisierte Vorgehensweisen helfenden Verantwortlichen rasche und adäquate Entscheidungen zu treffen, gegebenenfalls Untersuchungen einzuleiten und mit der Aufarbeitung der vorgebrachten beziehungsweise gemeldeten Situationen zu beginnen

Insbesondere durch/der Präventions- und Schutzauftrag gesetzlich in enger Abstimmung mit der verantwortlichen hauptamtlichen Person umgehend notwendige Schritte und Externe Partnerinnen werden je nach Bedarf hinzugezogen und sämtliche Schritte werden für eine Nachbetrachtung sowie eine lückenlose Aufarbeitung dokumentiert. Hierfür gibt es ein Meldungsformular, das bei Bedarf ergänzt werden kann

Es muss sowohl auf Seiten der anzeigenden Stelle als auch beim angesprochenen Verein/Institutionen mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen werden. Bei Unsicherheiten, wozu der Handhabebetrifft, soll jedenfalls eine der angegebenen Kontaktstellen um Unterstützung gefragt werden

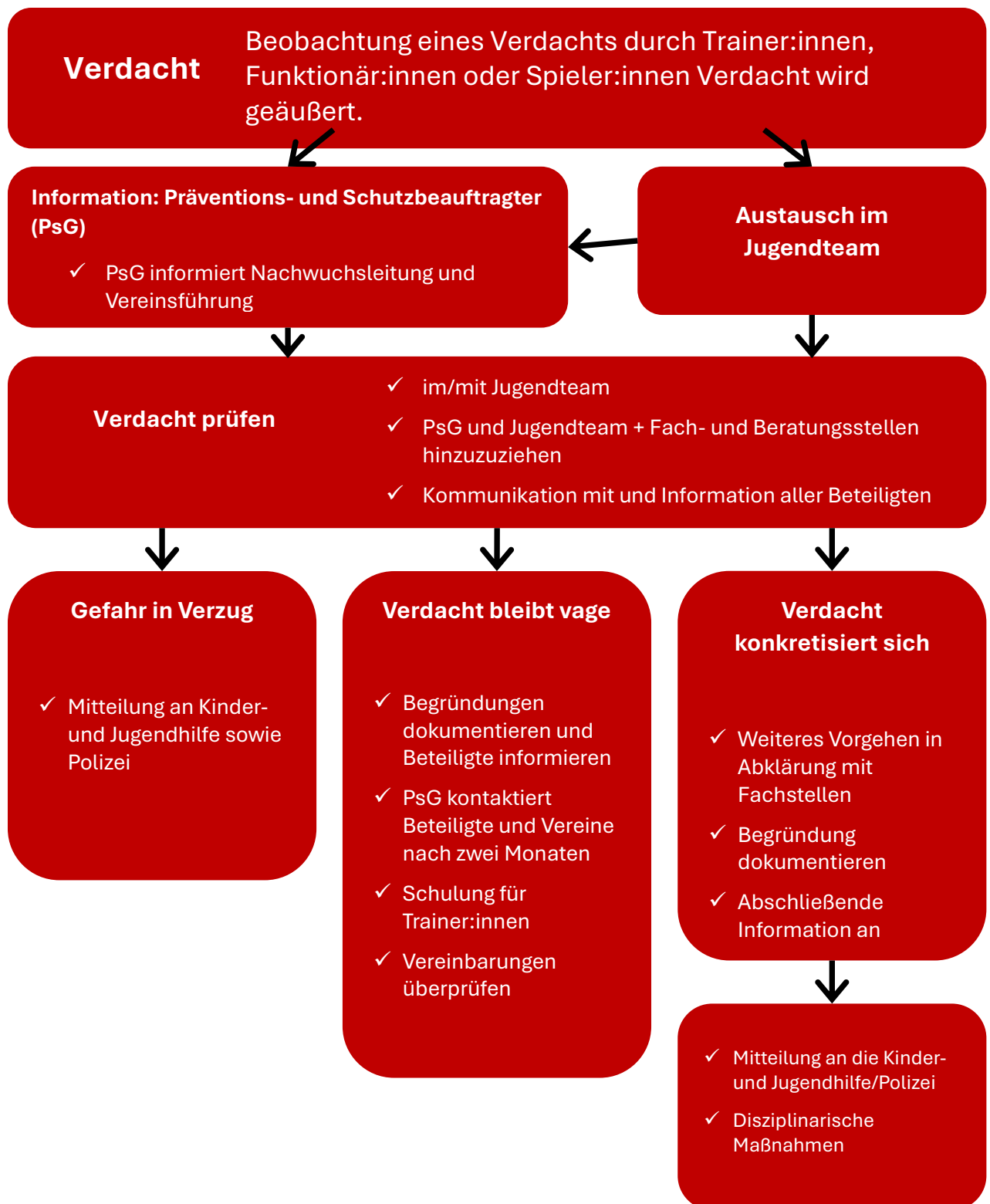
In Bundesland Vorarlberg stehen hierfür mehrere Möglichkeiten zur Verfügung

- Kinder- und Jugendschutzanwaltschaft
- Institut für Sozialdienste (IFS)
- Dach- und Fachverbände
- Gemeinden
- Land Vorarlberg (Abteilung Jugend und Familien)

Verhaltensleitfaden, wenn ein Fall gemeldet wird

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ist eine gemeinsame Verantwortung, die von allen Akteuren im Umfeld eines Kindes mitgetragen wird. Sobald der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht oder ein Vorfall gemeldet wird, ist ein strukturiertes und besonnenes Vorgehen von entscheidender Bedeutung. In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie bei Meldung eines Falls vorzugehen ist, um schnell und effektiv auf eine potenzielle Gefährdung zu reagieren und das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen.

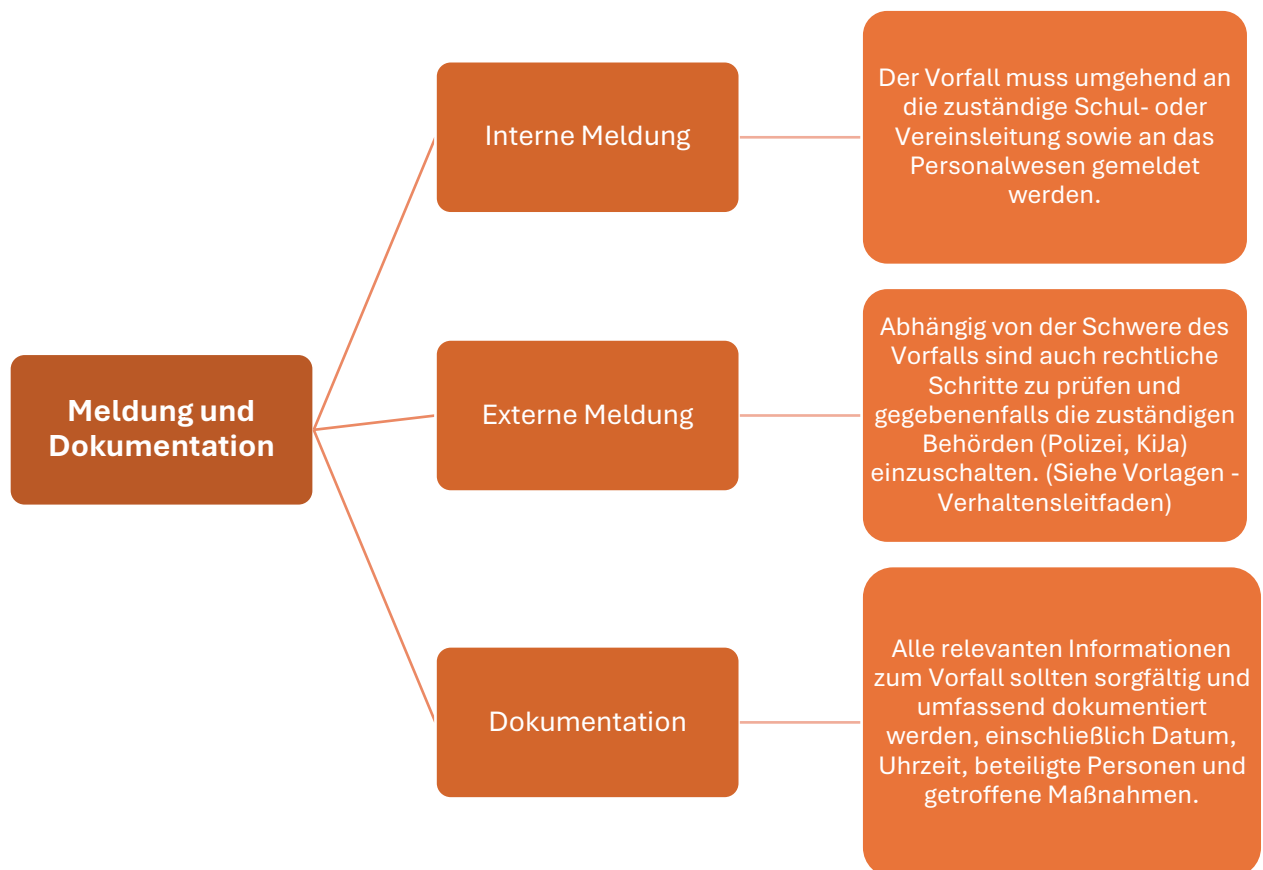
Ziel ist es, klare Handlungsanweisungen und Abläufe festzulegen, dies sicherstellen, dass alle Beteiligten wissen, welche Schritte erforderlich sind, um das Kind zu schützen. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsorganen sowie eine sorgfältige Dokumentation der Vorgänge unerlässlich. Es ist wichtig, besonders zu handeln, die Privatsphäre aller Betroffenen zu achten und professionelle Hilfe hinzuziehen, um das bestmögliche Ergebnis für das Kind zu erzielen.



Sofortiges Handeln und Schutz der Betroffenen

Im Anlassfall werden erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unverzüglich geprüft und umgesetzt. Betroffene Personen erhalten Unterstützung sowie Informationen zu internen und externen Beratungsangeboten. Der Schutz der Privatsphäre und ein vertraulicher Umgang mit allen Informationen sind dabei jederzeit sicherzustellen.

Meldung und Dokumentation



Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

Zentrale Maßnahmen der Umsetzung sind die verpflichtende Vorlage von erweiterten Strafregisterauszügen, der regelmäßige Teilnahme an Schulungen zu Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex durch alle Mitarbeitenden mit Kinder- und Jugendkontakt. Zusätzlich wurden Präventions- und Schutzbeauftragte im Verein benannt, die das Ablaufstellen fungieren und gemeinsam mit den Beratungsstellen im Austausch sind.

Die Prävention steht im Zentrum aller Bemühungen. Da der wirksamste Schutz ist, Risiken frühzeitig zu erkennen, präventiv gegen zu steuern und eine starke Kultur des Hinsehens und Ansprechens zu fördern. Ein gelebtes Schutzkonzept ist kein einmaliger Schritt, sondern ein kontinuierlicher Prozess der Aufmerksamkeit, Engagement und regelmäßige Evaluierung erfordert – um sicher zu stellen, dass der SCRA/TAH seinem Auftrag Kinder und Jugendliche zu schützen, umfassend gerecht wird.

Kontakt Präventions- und Schutzbeauftragte

Barbara Zgubic — barbarazgubic@web.de

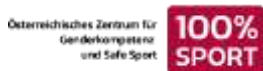
Fabian Waibel - fw.scra@gmail.com

Mail: kummerkasten@scra.at

Weiterführendes Informationsmaterial



Respekt - ASVÖ —Wir stärken Vereine: <https://www.wirstaerkenvereine.at/respekt>



Für Respekt und Sicherheit —Handreichung: https://safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf



Plattform Kinderschutzkonzepte - Plattform Kinderschutzkonzepte:
<https://www.schutzkonzepte.at/>



Safer.internet Leitfaden_Digitale_Aspekte_in_Kinderschutzkonzepten: [Leitfaden digitale Aspekte in Kinderschutzkonzepten](#)

Literaturverzeichnis

- Bundesverfassungsgesetz. (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> abgerufen
- Gewaltschutzgesetz. (29. 10 2019). *Gewaltschutzgesetz 2019*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2019/105> abgerufen
- Netzwerk Kinderrechte Österreich. (09. 02 2026). Von <https://kinderhabenrechte.at/> abgerufen
- SafeSport - Für Respekt und Sicherheit - Handreichung. (09. 02 2026). Von https://safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf abgerufen
- Schulunterrichtsgesetz (SchUG). (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Schulunterrichtsgesetz*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600> abgerufen
- Strafgesetzbuch (StGB). (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Strafgesetzbuch*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> abgerufen
- Unicef - Die UN-Kinderrechtskonvention. (09. 02 2026). Von <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> abgerufen
- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG). (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Verbandsverantwortlichkeitsgesetz*. Von <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004425> abgerufen